

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 27

Ausgegeben Danzig, den 4. Dezember

1929

Inhalt. Beitritt der Vereinigten Staaten von Brasilien und der Inseln Trinidad und Tobago zum Pariser Bundesabkommen über den gewerblichen Schutz sowie dem Madrider Übereinkommen über die Bekämpfung falscher Ursprungszeugnisse für Waren und über die Internationale Eintragung der Fabrikmarken (S. 155). — Verordnung betreffend Abänderung der Ausführungsverordnung vom 9. 3. 1923 zum Gesetz über Fürsorge für Kleinrentner vom 23. 2. 1923 (S. 155).

68

Beitritt

der Vereinigten Staaten von Brasilien und der Inseln Trinidad und Tobago zum Pariser Bundesabkommen über den gewerblichen Schutz sowie dem Madrider Übereinkommen über die Bekämpfung falscher Ursprungszeugnisse für Waren und über die Internationale Eintragung der Fabrikmarken.

Vom 22. 11. 1929.

Die Vereinigten Staaten von Brasilien sind mit Gültigkeit vom 26. 10. d. Js. und die Inseln Trinidad und Tobago mit Gültigkeit vom 21. 10. d. Js. den im Haag im Jahre 1925 revidierten Abkommen: Pariser Bundesabkommen von 1883 über den gewerblichen Schutz, sowie dem Madrider Übereinkommen vom 14. 4. 1891 über die Bekämpfung falscher Ursprungszeugnisse für Waren und über die Internationale Eintragung der Fabrikmarken beigetreten.

Danzig, den 22. November 1929.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

69

Verordnung

betreffend Abänderung der Ausführungsverordnung vom 9. 3. 1923 zum Gesetz über Fürsorge für Kleinrentner vom 23. 2. 1923. (Gesetzbl. S. 342 ff.)

Vom 28. 11. 1929.

Artikel 9, Abs. 3

erhält folgenden Wortlaut:

Die Gemeinde hat von dem eingeräumten Recht nur Gebrauch zu machen, wenn der Nachlaß 7000,— G übersteigt und wenn die Erfüllung der Verpflichtung für die Erben keine besondere Härte bedeutet. Diese wird in der Regel dann nicht vorliegen, wenn der Erbe dem Kleinrentner gegenüber nicht unterhaltpflichtig war und auch sonst nicht für ihn gesorgt hat oder wenn unterhaltpflichtige Erben ihrer Unterhaltpflicht nicht nachgekommen sind, obwohl sie dazu in der Lage waren.

Danzig, den 28. November 1929.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm.

Dr. Wiercinski.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 12. 12. 1929.)

